

Anlage 3 „Strukturqualität Krankenhaus“

zur Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V Asthma und COPD zwischen der AOK Sachsen-Anhalt, der IKK gesund plus, der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 01.01.2021

Bei der Aufnahme und Behandlung teilnehmender Versicherter aufgrund der Diagnosen Asthma oder COPD soll vorrangig in Krankenhäuser überwiesen werden, die die Inhalte der RSAV sowie der Anlage 9 bzw. der Anlage 11 der DMP-A-RL beachten und die Voraussetzungen zur Strukturqualität erfüllen. Die Krankenhäuser müssen für die vertragliche Einbindung in die strukturierten Behandlungsprogramme Asthma und COPD folgende Kriterien zur Strukturqualität nachweisen:

Voraussetzungen	Erklärungen
(1) Personelle Voraussetzungen	<p>Behandlung von Erwachsenen¹</p> <ul style="list-style-type: none">• Behandlung von jährlich mindestens 60 Erwachsenen mit Asthma und von jährlich mindestens 60 Erwachsenen mit COPD (im Jahr vor der Vertragsanpassung) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">• Zugelassene Weiterbildungsstätte Pneumologie mit der Möglichkeit der ständigen konsiliarischen Einbeziehung mindestens eines Facharztes für Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie in Vollzeitbeschäftigung² <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">• Abteilung für Innere Medizin mit mindestens einem ständig erreichbaren Facharzt für Innere Medizin mit dessen Nachweis eines pneumologischen Behandlungsschwerpunktes durch mindestens 12-monatige Zusatzweiterbildung in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte für Pneumologie innerhalb der letzten 5 Jahre². <p>Behandlung von Kindern und Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none">• Behandlung von jährlich mindestens 25 behandelten Kindern/Jugendlichen mit Asthma je Quartal <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">• Pädiatrische Abteilung mit der Möglichkeit der ständigen konsiliarischen Einbeziehung mindestens eines ständig erreichbaren Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatzbezeichnung „Allergologie“⁵⁰

¹ Im Einzelfall kann das Krankenhaus, das diese Strukturqualität nachgewiesen hat, auch Kinder und Jugendliche behandeln.

² Im Rahmen des Nachweises zur Einhaltung der Strukturqualität hat das Krankenhaus den Krankenkassen gegenüber Auskunft zu geben, ob eine ständige Erreichbarkeit des genannten Facharztes gegeben ist.

Voraussetzungen	Erklärungen
	<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pädiatrische Abteilung mit der Möglichkeit der ständigen konsiliarischen Einbeziehung mindestens eines ständig erreichbaren Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit dessen Nachweis eines pneumologischen Behandlungsschwerpunktes durch mindestens 12-monatige Zusatzweiterbildung in Kinder-Pneumologie in einer zur Weiterbildung zugelassenen pneumologischen Einrichtung/Abteilung²
(2) Organisatorische Voraussetzungen und apparative Ausstattungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit Haus- und Fachärzten in der Region • Zusammenarbeit mit einer spezialisierten Einrichtung / Praxis zur psychologischen, psychosomatischen oder psychosozialen Behandlung (Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, psychologische Psychotherapeuten, Fachärzte mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse) • Qualifiziertes Assistenz- und Pflegepersonal • Möglichkeit der Durchführung folgender Untersuchungen: <ul style="list-style-type: none"> - Spirometrie (mit einem CE-geprüften Gerät) - Ganzkörper-Plethysmographie (mit einem CE-geprüften Gerät) - Bestimmung der kapillären Blutgase - Röntgenaufnahme Thorax - Durchführung von Belastungs- / Provokationstests (gemäß Leitlinie „Durchführung bronchialer Provokationstests mit Allergenen“ der DGn für Allergologie und klinische Immunologie sowie Pneumologie von 2001) - allergologische Diagnostik
(3) Qualitätssicherungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens einmal jährliche innerbetriebliche Fortbildung aller an der Versorgung Beteiligten über die jeweils aktuellen Inhalte der Anlage 9 bzw. der Anlage 11 der DMP-A-RL • Mindestens einmal jährliche Teilnahme des zuständigen ärztlichen Personals an Asthma- bzw. COPD-spezifischer zertifizierter Fortbildung • Beteiligung an Maßnahmen der Qualitätssicherung gemäß § 135a Abs. 2 SGB V mit dem Ziel die Ergebnisqualität zu verbessern
(4) Räumliche Voraussetzung und Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens zwei intensivmedizinische Betten und die ständige Möglichkeit der konsiliarischen Einbeziehung eines Kardiologen und eines Radiologen • Schulungsraum für Gruppen- und Einzelschulungen³

³ In die Schulungsprogramme sind die medizinischen Inhalte der DMP-A-RL einzubeziehen. Zudem muss bei den Schulungen auf Inhalte, die der DMP-A-RL widersprechen, verzichtet werden. Die Schulungsprogramme sind in der jeweils gültigen, vom BAS als verwendungsfähig erklärten Auflage zu verwenden.